[Fürstlicher Erlass betr. Organisation des Hohenzollern-Liechtensteinischen leichten Bataillons][1]

vom 10. April 1843

Die Contingente der drei souverainen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein und Hohenzollern-Sigmaringen formieren ein Bataillon.

§ 1

Die durchlauchtigsten Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein und Hohenzollern-Sigmaringen sind die obersten Kriegsherren des Bataillons. Von Höchst Ihnen gehen alle Verfügungen aus.

§ 2

Der Militär-Commandant der drei Fürstenthümer ist zugleich Kommandant des fürstlich Hohenzollern- und Liechtenstein'schen Bataillon. Aus der Benennung geht hervor, dass der Commandant diejenige Behörde ist, an welche alle das ganze Bataillon oder einzelne Theile desselben betreffenden Bestimmungen, Befehle, Verordnungen oder sonstige Mittheilungen gelangen; die grössere Entfernung von Vaduz vom Sitze des Bataillons-Stabes macht folgende Bestimmungen nöthig:

§ 3

Alle Befehle und Mittheilungen sollen wie bisher und so lange nicht das Contingent beim Bataillon steht, direkte von Sr. Durchlaucht und der Hofkanzlei an den Contingents-Commandanten, alle Meldungen direkte von dem Commandanten an Se. Durchlaucht ergehen, nur hat der Contingents-Commandant oder Commandeur an den Herrn Oberstlieutenant als Oberkommandanten oder Commandeur in wichtigen Fällen sogleich, in weniger wichtigen Fällen bei Gelegenheit der Quartalrapporte das Erhaltene oder Eingereichte in Abschrift mitzutheilen. Anträge, welche auf die Contingentsformation wesentlich Bezug haben, hat der Commandant durch den Obercommandanten einzureichen, so wie alle auf die Formation Bezug nehmenden Befehle, alle wichtigeren auf das Contingent einen dauernden Einfluss nehmenden Verordnungen [dürfen] in der Regel erst nach abgeforderten Gutachten des Oberkommandanten erlassen werden.

Dahin gehört namentlich die Besetzung der Chargen, Bestimmung des Locostandes und der theilweisen Einberufung, Veränderungen in der Militärgesetzgebung, in der Uniformierung, im Conscriptionssistem, Ausrüstung.

Es bleibt dem Bataillons-Commandeur unbenommen, Sr. Durchlaucht was immer für Anträge, das Contingent betreffend, zu machen; diese Anträge wird die Hofkanzlei Sr. Durchlaucht immer ungesäumt zur Prüfung und allenfälligen Resolution vorzulegen haben. Der Bataillons-Commandeur wird übrigens ermächtiget, Sr. Durchlaucht, wo nöthige Gründe dafür sprechen,

[1] LI LA V 012/1843/01, durch Hofkanzlei beglaubigte Abschrift vom 5. Mai 1843. Textwiedergabe nach: Rupert Quaderer: „… wird das Contingent als das Unglück des Landes angesehen“. In: JBL 1990, S. 265-267. Von R. Quaderer wird das Dokument als Vertrag bezeichnet, tatsächlich wird darin jedoch nicht Bezug auf eine Übereinkunft mit den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen genommen. Der Entwurf dieses Organistaionserlasses stammte von Oberstleutnant von Niedermayr, dem Fürst Alois jedoch nur dort folgte, wo nicht in Rechte des Fürsten eingegriffen wurde.

zwar durch die Hofkanzlei, aber insbesondere versiegelt und mit der Aufschrift «zur Höchsteigenhändigen Eröffnung» zu schreiben.

So lange das Contingent nicht mit dem Bataillon vereiniget ist, hat der Oberkommandant nur eine beschränkte Einflussnahme auf das Contingent; während der Vereinigung, sie mag in Kriegs- oder Friedenszeiten statt finden, tritt die strengste militärische Unterordnung des Contingentskommandanten unter den Oberkommandanten ein, mit ihr auch die Gewalt und Verantwortlichkeit dieses lezteren. Nur wird der Oberkommandant keine Verfügungen innerhalb der Sr. Durchlaucht reservierten Punkte vornehmen.

Wenn gleich während dieser Zeit alle Berichte und Befehle durch den Oberkommandanten [er]gehen werden, so muss doch dem Contingentskommandanten das Recht bleiben, sich directe an seinen Souvorain wenden zu dürfen.

§ 4

Der Stab des Bataillons, welcher von den drei fürst!. Häusern gemeinschaftlich gestellt wird, besteht aus:

1 Stabsoffizier als Commandant

1 Ober- oder Unterlieutenant als Adjutant

1 Offizier-Quartiermeister im Frieden aus der Zahl der Compagnie-Offiziere, mit gleichzeitiger Verrichtung des Dienstes seiner Charge.

1 Bataillonsarzt

2 Junker

Der Quartiermeister wird im Kriege ausser der Zahl der Compagnien ernannt, so wie auch ein Unterarzt oder ärztliche Praktiker erst im Falle eines Krieges aufgestellt werden.

Als Bundescontingent stellt:

A: Linie

- Hohenzollern-Hechingen 145 Mann
- Hohenzollern-Sigmaringen 356 Mann
- Liechtenstein 55 Mann

Summa 556 Mann

B. Reserve

- Hohenzollern-Hechingen 72 Mann
- Hohenzollern-Sigmaringen 178 Mann
- Liechtenstein 27 Mann

Summa 277 Mann

Das Bataillon soll von nun an formieren:

4 Linien Compagnien. 1 Scharfschützenzug, 2 Reserve-Compagnien und ½ Scharfschützenzug.

e-archiv.li

Compagnie	Compagnie-zeichen	Linie	Stand	Hauptmanns	Ober-lieut-nants	Unter-lieut-nants	Feldweibels	Sergeanten	Corporals u. –vize	Spieleute	Gefreite	Soldaten	Summa	Rotten in 3 Gliedern	Rotten in 2 Gliedern
I	roth	Garnison Hechingen	125	1	1	1	1	2	7	3	6	103	125	36	54
II	gelb	Garnison Hechingen	20	-	-	1	-	1	2	1	2	13	20	5	7 ½
II	gelb	Garnison Sigmaringen	105	-	1	1	1	1	5	2	4	90	105	31 ½	47
III	weiss	Garnison Sigmaringen	126	1	1	1	1	2	7	3	6	104	126	36 2/3	55
IV	grün	Garnison Sigmaringen	125	1	-	2	1	2	7	3	6	103	125	36 ½	54
		Summa	501	3	3	6	4	8	28	12	24	413	501	145 ½	218[2]
		Reserve													
I	hellblau	Garnison Hechingen	72	-	1	1	1	1	4	2	4	58	72	20	31
I	hellblau	Garnison Sigmaringen	53	-	-	1	-	1	3	1	2	45	53	15 2/3	23
II	orange	Garnison Sigmaringen	125	1	1	1	1	2	7	3	6	103	125	36 1/3	54
			250	1	2	3	2	4	14	6	12	206	250	72	109
Liechtensteiner Scharfschützenzug															
Linie	Garnison Vaduz		55	-	1	1	1	1	3	2	3	43	55	15	23
Reserve	Garnison Vaduz		27	-	-	1	-	-	2	1	2	21	27	7	11 1/3

[2] müsste 217 ½ heissen.

e-archiv.li

§ 5

Der Stab des Bataillons liegt in Sigmaringen. wohin der Commandant des liechtenstein'schen Scharfschützenzuges alle nach § 3 das Bataillons-Commando berührende Anträge, Vorfälle etc. zu melden hat. Die Ertheilung von Abschieden geschieht nach bisherigem Brauche durch den Commandanten des liechtenstein'schen Scharfschützenzuges im Einverständnis mit der Civilbehörde oder durch Verfügung Sr. Durchlaucht. Im letzten Falle hat der Antrag des Commandanten des liechtenstein'schen Scharfschützenzuges durch den Bataillons-Commandanten zu gehen.

Es sind die Abschiede durch den Bataillons-Commandanten unterschriftlich zu bestätigen und zu siegeln.

Urlaube unter 8 Tagen an die Offiziere ertheilt der fürstliche Landvogt als Repräsentant Sr. Durchlaucht, darüber müssen bei Höchstderselben nachgesucht und das Gesuch vom Bataillons-Commandanten einbegleitet werden.

§ 6

Die Garnison Hechingen und Vaduz haben ein Befehlbuch zu halten, in welches nach Vorschrift alle Bataillonsbefehle etc. deutlich einzutragen sind, und ein Aus- und Einlauf-Journal gleichfalls nach Vorschrift anzufertigen.

§ 7

Das Hauptbuch befindet sich beim Stab, weshalb das jenseitige Grundbuch zur Abschrift, sowie in der Folge das National eines jeden Neuzugehenden geeignet an das Bataillons-Commando einzusenden ist.

§ 8

Der gewöhnliche Rapport des Scharfschützenzuges an das Bataillons-Commando findet alle drei Monate statt, wichtige Fälle ausgenommen, wie z.B. nach besonderen Übungen, wenn eine Inspicirung, Musterung oder Contraction bevorsteht.

Die Beförderung der Unteroffiziere hat im Frieden mit Genehmigung Sr. Durchlaucht auf die stattfindenden Anträge des Commandanten des Scharfschützenzuges statt.

S 9

Das Vorrücken in höhere Unteroffiziersgrade hängt von der moralisch dienstlichen und wissenschaftlichen Bildung des Individuums ab; weshalb die Sitten und Fähigkeitslisten derselben von dem Commandanten des Scharfschützenzuges nach Vorschrift gewissenhaft verfasst. und jährlich einmahl dem Bataillons-Commando einzusenden sind. Der Militärunterricht ist vom Commandanten des Liechtenstein'schen Scharfschützenzuges zu ertheilen nach vorher vom Bataillons-Commandanten bestätigter Tagesordnung.

§ 10

Ausländer können mit höchster Bewilligung als Cadeten aufgenommen werden, wenn sie den Anforderungen vollkommen entsprechen und eine Zulage von jährlich 100 fl. auszuweisen vermögen.

§ 11

Der Antrag über den Anfang so wie die Dauer des Rekrutenexercirens, des Zusammenstellens derselben in grössere Abtheilungen etc. geht vom Contingents-Commandanten aus und wird,

einverständlich mit der Civilbehörde, vom Bataillons-Commando einbegleitet und Sr. Durchlaucht zur Bestimmung vorgelegt.

§ 12

In Betreff des Avancemant der Offiziere sind durch den Bataillons-Commandanten die Anträge mit Berücksichtigung der Anciennität im Bataillon an Se. Durchlaucht zu stellen.

§ 13

Es dürfte zu wünschen sein, dass die Gage der Offiziere so wie der Sold der Unteroffiziere und der Mannschaft in den drei Fürstenthümern gleich gestellt werde.

§ 14

Für die Bezüge im Felde, Pensionen etc. wird der Commandant die nöthige regulative Bearbeitung demnächst zur höchsten Genehmigung vorlegen.

§ 15

Den Anzug der Offiziere betreffend ist festgesetzt, dass jedes Uniformstück streng nach der Ordonanz gemacht und getragen werden muss. Ein demnächst erscheinendes der höchsten Sanction vorzulegendes Uniformirungsreglement enthält die nähere Bestimmung hierüber. Kein Offizier des Bataillons darf bei keiner Gelegenheit in Civilkleidern ausgehen, fahren oder reiten; ausgenommen hievon sind Landparthien, Jagden, Reisen, Carnevalsgelegenheiten etc.

§ 16

Durch weitere Erläuterungen und der für das Bataillon bearbeitet werdenden Vorschriften und regulativen Bestimmungen werden alle Dienstverhältnisse in Erörterung kommen.

§ 17

Der Bataillons-Commandant wird jährlich einmal die Garnison Liechtenstein inspiciren. Sobald der Bataillons-Commandant sich im Lande befindet, ist ihm der Commandant des Liechtenstein'schen Scharfschützenzuges in Dienstsachen unbedingt untergeordnet. Sollte eine 2te Inspicirung nothwendig werden, so ist hierüber bei Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Genehmigung einzuholen, wenn nicht ausserordentliche Veranlassungen eine schleunige Abreise dahin erfordern, worüber Anzeige und seiner Zeit Bericht erstattet wird.

§ 18

Da die Bataillons Ökonomie-Commission beim Bataillons-Stab sich befindet, und diese vom Commando für die beste und wohlfeilste Herbeischaffung aller Erfordernisse die gemessensten Befehle erhält, so ist sich vor neuen Anschaffungen immer vorläufig bei selber um die Preise und anderweitigen Lieferungsbedingnisse anzufragen.

Wien, am 10. April 1843

Alois F. Liechtenstein m/p[3]

[3] Es folgt Beglaubigung der Liechtensteinischen Hofkanzlei: „Mit der von Sr. Durchlaucht Höchsteigenhändig unterschriebenen Original-Urkunden wörtlich gleichlautend. Wien, 5. Mai 1843. Liechtenstein'sche Hofkanzlei“.

e-archiv.li